

Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Postulat

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 450 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 21.12.2023

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek

3003 Bern

doc@parl.admin.ch

www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Inhalt

Kurzinformation.....	2
Statistiken	8
Gesetzliche Grundlagen	9
Weiterführende Informationen	10



POSTULAT

Mit einem Postulat wird der Auftrag erteilt, zu prüfen und zu berichten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorgelegt oder eine Massnahme getroffen werden muss.

I. URHEBER EINES POSTULATES

Ein Postulat kann von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder einer Kommission eingereicht werden. Kommissionen können jederzeit, Fraktionen und Ratsmitglieder nur während der Session Vorstösse einreichen.

Die Fraktionen reichen ihre Vorstösse in der Praxis nur im Nationalrat ein.

II. ADRESSAT EINES POSTULATES

Adressat eines Postulates ist in der Regel der Bundesrat. Ein Postulat kann sich aber auch richten

- an das Büro des Rates, in dem es eingereicht wurde, wenn es sich auf den Bereich des Parlamentsrechts bezieht;
- an die eidgenössischen Gerichte, wenn es sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt bezieht und
- an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn es sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde bezieht.

III. VERFAHREN

Beim Verfahren, welches bei einem Postulat zur Anwendung kommt, ist zwischen dem Verfahren für die Beschlussfassung über das Postulat (linke Spalte der nachfolgenden Grafik) und dem Verfahren nach der Beschlussfassung (rechte Spalte der nachfolgenden Grafik) zu unterscheiden.

III.1 Das Verfahren für die Beschlussfassung

Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach dem Einreichen eines Postulates Antrag auf dessen Annahme oder Ablehnung. Zu einem Kommissionspostulat, das weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt er seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.

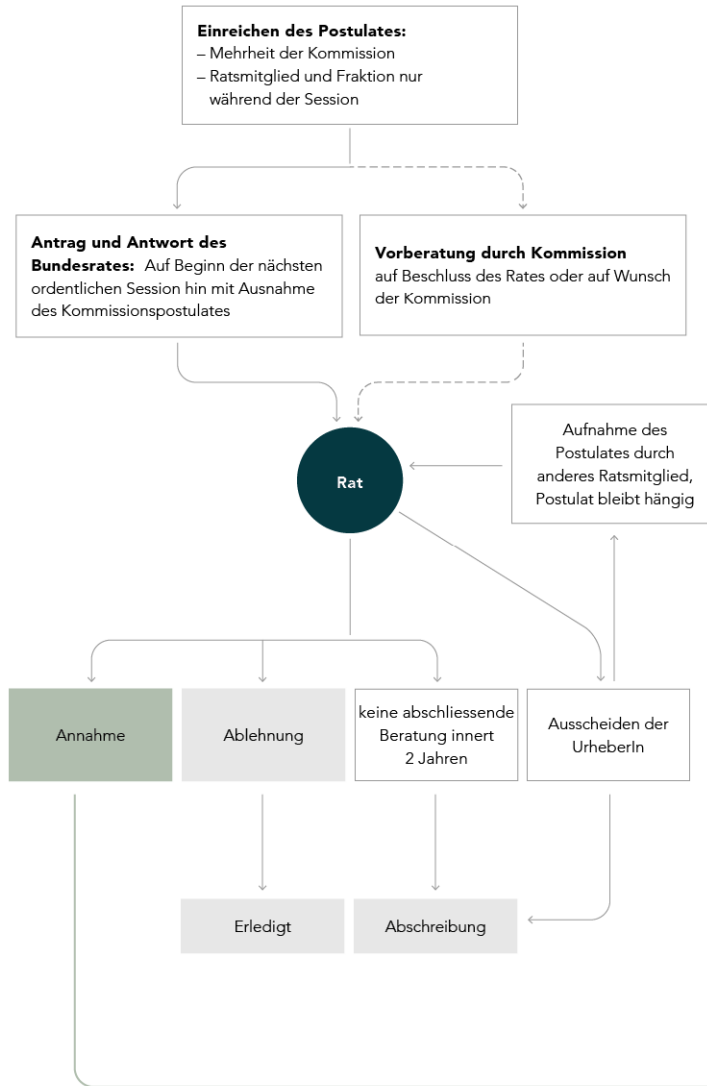
Erst nachdem der Bundesrat seinen Antrag gestellt hat, ist ein Postulat behandlungsreif.

Wird das Postulat vom Rat, in dem es eingereicht wurde, angenommen, wird es damit an den Bundesrat überweisen. Lehnt der Rat das Postulat hingegen ab, ist es gescheitert.

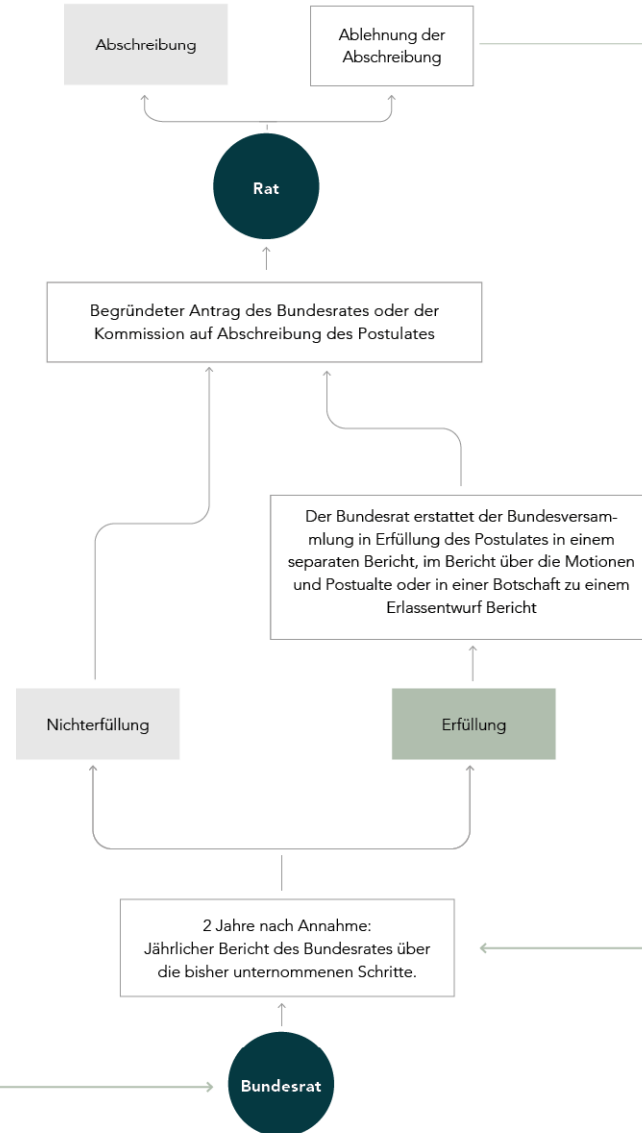
Ein Postulat eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat das Postulat nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder wenn die Urheberin oder der Urheber des Postulats aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied das Postulat während der ersten Woche der folgenden Session aufnimmt.



Beschlussfassung über das Postulat



Verfahren nach der Beschlussfassung





III.2 Das Verfahren nach der Beschlussfassung

Ein angenommenes Postulat wird vom Bundesrat erfüllt, indem er in einem separaten Bericht, im Bericht über die Motionen und Postulate oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf der Bundesversammlung Bericht erstattet.

Ist ein Postulat nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, legt der Bundesrat der Bundesversammlung in seinem jährlichen Bericht über die Motionen und Postulate dar, was er bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt.

Ein Postulat wird vom Rat auf begründeten Antrag des Bundesrates oder der Kommission abgeschrieben, wenn es erfüllt ist oder nicht mehr aufrechterhalten werden soll.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN

IV.1 Näheres zum Verfahren für die Beschlussfassung

Nationalrat

Im Nationalrat eingereichte Postulate von Ratsmitgliedern und Fraktionen

Postulate sowie Motionen von Ratsmitgliedern und Fraktionen (im Folgenden «Vorstösse» genannt), bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates einverstanden ist, werden im Nationalrat auf eine Liste gesetzt, welche jeweils in der dritten Sessionswoche ausgeteilt und am letzten Sessionstag als Ergänzung der Tagesordnung behandelt wird (sogenannte Freitagsliste). Die Ratsmitglieder haben dabei bis am vorletzten Sessionstag Zeit, um die Ablehnung eines vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Vorstosses zu beantragen, d. h. den Vorstoss zu bekämpfen.

Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme empfiehlt und die nicht bekämpft werden, gelten am letzten Sessionstag als diskussionslos angenommen. Und Vorstösse, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt, werden – wenn die Urheberin oder der Urheber damit einverstanden ist – am letzten Sessionstag diskussionslos abgelehnt.

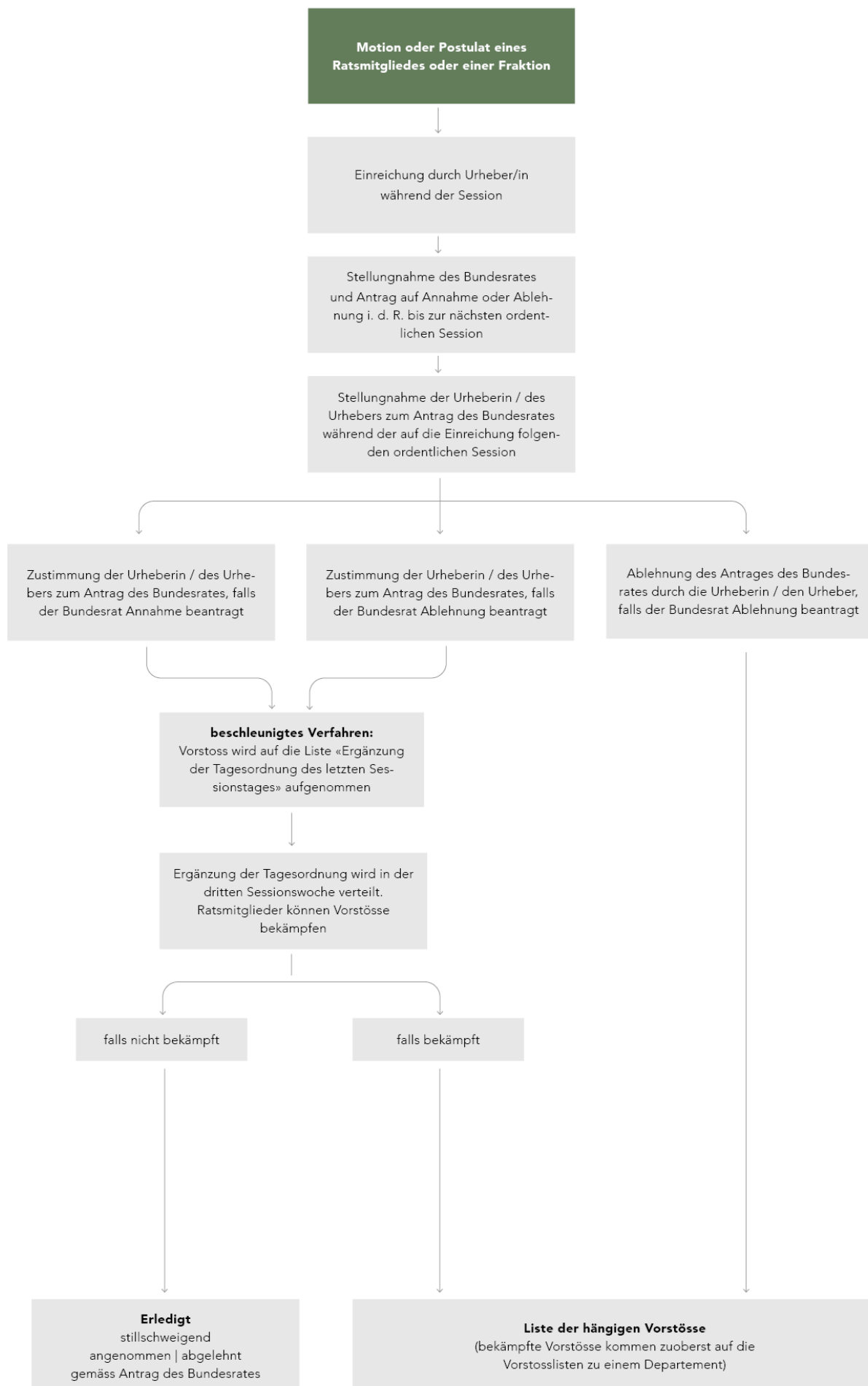
Vorstösse, die von einem oder mehreren Ratsmitgliedern bekämpft werden, können dagegen nicht in diesem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Ihre Beratung wird wegen Zeitmangels und Abwesenheit der zuständigen Vertretung des Bundesrates auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Bekämpfte sowie vom Bundesrat zur Ablehnung empfohlene Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen – bei welchen der Urheber mit dem Antrag des Bundesrates nicht einverstanden ist – werden somit nicht in der Session nach der Stellungnahme des Bundesrates, sondern erst in einer späteren Session behandelt.

In der Praxis werden diese Vorstösse nicht einzeln im Sessionsprogramm einer der folgenden Sessions aufgeführt, sondern es werden sogenannte Vorstosslisten pro Departement erstellt, auf die im Sessionsprogramm verwiesen wird.

Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, werden jedoch vor den Vorstössen behandelt, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt. Sie werden daher zuoberst auf die Vorstossliste zu einem Departement gesetzt.

Sobald ein Vorstoss behandelt wurde, wird er auf der entsprechenden Vorstossliste ausgegraut.





Es werden in jeder ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandelt. Kann die Beratungszeit von acht Stunden ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert.

Wenn der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat, oder wenn die Urheberin oder der Urheber des Vorstosses aus dem Rat ausscheidet und kein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt, wird der Vorstoss ohne Ratsbeschluss abgeschrieben.

Kommissionspostulate

Postulate (sowie Motionen) von Kommissionen müssen im Nationalrat spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Stellungnahme des Bundesrates behandelt werden.

Ständerat

Postulate (und Motionen) werden im Ständerat in der Regel in der auf die Einreichung folgenden Session behandelt.

IV.2 Näheres zum Bericht über die angenommenen Motionen und Postulate

Im zweiten Kapitel seines jährlich erscheinenden Berichtes über die Motionen und Postulate informiert der Bundesrat die Kommissionen jeweils über den Stand der Realisierung der Motionen und Postulate, die zwei Jahre nach ihrer Überweisung noch nicht erfüllt sind.

Im ersten Kapitel des Berichtes begründet der Bundesrat Anträge auf Abschreibung von angenommenen Motionen und Postulaten.

Die Abschreibung eines Postulates bedarf der Zustimmung des Rates, der es angenommen hat.



HISTORISCHES

Bis zum Inkrafttreten des Parlamentsgesetzes im Jahr 2003 konnte eine Motion in ein Postulat umgewandelt werden.¹ Das Parlamentsgesetz sieht stattdessen die Möglichkeit für den Zweitrat vor, den Motionstext abzuändern.

Die seit 1931² bestehende Regel, wonach Vorstösse, die nach zwei Jahren noch nicht behandelt worden sind, abgeschrieben werden, wurde für Postulate und Motionen 2003 abgeschafft³, jedoch 2009 erneut eingeführt⁴. Im kurzen Intervall von Dezember 2003 bis März 2009 galt für Postulate und Motionen, dass, wenn sie zwei Jahre nach der Einreichung vom Rat noch nicht abschliessend behandelt worden waren, der Rat auf begründeten Antrag des Büros beschloss, ob die Behandlungsfrist zu verlängern oder der Vorstoss ohne materielle Behandlung abzuschreiben sei.

2008 wurde die Frist für den Antrag des Bundesrates für die Kommissionpostulate (und –motionen), welcher weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, (vgl. III. 1) im Gesetz verankert (Inkrafttreten 2. März 2009).⁵

Die Bestimmungen, wonach der Nationalrat im Laufe einer ordentlichen Session während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen und Vorstösse behandeln muss, sowie jene, dass Postulate (sowie Motionen) von Kommissionen spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Stellungnahme des Bundesrates bzw. nach der Annahme im Ständerat abschliessend behandelt werden müssen, wurden 2008 mit Inkrafttreten auf den 2. März 2009 im Geschäftsreglement des Nationalrates verankert.⁶

2010 hielt der Nationalrat neu in seinem Geschäftsreglement fest, dass, falls die Urheberin oder der Urheber dem Antrag des Bundesrates zu einem Postulat oder einer Motion zustimmt und dieser Antrag aus der Mitte des Rates bekämpft wird, über das Postulat oder die Motion in der folgenden ordentlichen Session ohne Wortmeldung abgestimmt wird.⁷ Diese neue Bestimmung trat auf den 28. Februar 2011 in Kraft und kam in der Sommersession 2011 erstmals zur Anwendung. Der Nationalrat strich sie jedoch bereits 2013 wieder aus seinem Reglement; sie galt damit nur bis zum 25. November 2013 und kam damit bereits in der Wintersession 2013 nicht mehr zur Anwendung.⁸

2014 verankerte der Nationalrat, mit Inkrafttreten auf den 2. März 2015, in seinem Reglement die Bestimmung, dass Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, vor den Vorstössen behandelt werden, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt.⁹

¹ vgl. Art. 22 Abs. 4 Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962 (Stand am 23. Januar 2001).

² MARTIN GRAF, Art. 118 N 17 in: Graf/Theler/von Wyss (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis der Schweizerischen Bundesversammlung, Kommentar zum Parlamentsgesetz (ParlG) vom 13. Dezember 2002, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2014, S. 808.

³ 01.401 pa. Iv. Parlamentsgesetz.

⁴ 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.

⁵ Ebd.

⁶ 07.400 pa. Iv. Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen.

⁷ 10.458 pa. Iv. Behandlung von bekämpften Vorstössen.

⁸ 10.440 pa. Iv. Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes.

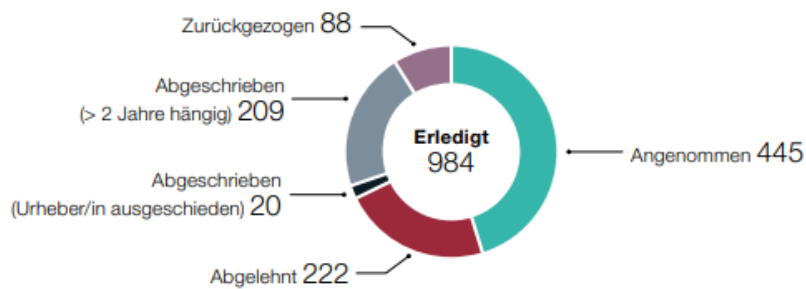
⁹ 13.483 pa. Iv. Effizienz des Parlamentsbetriebs steigern.



STATISTIK

51. Legislaturperiode: Erledigte Postulate (Beschlussfassung)

Abbildung 5: Postulate



Lesebeispiel: Von allen 984 erledigten Postulaten (Zentrum der Grafik) wurden 445 angenommen und 222 abgelehnt (Ring). Der Rest wurde ohne Ratsbeschluss erledigt.

(Auszug aus: Das Schweizer Parlament in Grafiken – Vertiefung, Ausgabe 2023, S. 8)



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 118 und 119 Parlamentsgesetz
- Artikel 123 f. Parlamentsgesetz
- Artikel 25 ff. Geschäftsreglement des Nationalrates
- Artikel 21 ff. Geschäftsreglement des Ständerates



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für einen Überblick über die verschiedenen Vorstossarten

Vgl. das Faktenblatt «parlamentarische Vorstösse»

➤ [Link](#)

Für weitere Statistiken

Vgl. Fakten und Zahlen auf parlament.ch

➤ [Link](#)

Für Informationen über die Umsetzung der überwiesenen Postulate

Vgl. Bericht über die Motionen und Postulate

➤ [Link](#)